



Voerde, den 21.04.2015

SPD – Fraktion Stadt Voerde  
Rathausplatz  
46562 Voerde

Der Bürgermeister  
Dirk Haarmann  
Rathausplatz 20  
46562 Voerde

**Antrag:**

**Die SPD-Fraktion Stadt Voerde beantragt, dass der Kommunalbetrieb Voerde bei der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 LWG NRW auf die Vorlagepflicht für Prüfbescheinigungen von Hauseigentümern nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw in und außerhalb von Wasserschutzgebieten grundsätzlich verzichtet und von der vom Normgeber eingeräumten Kann-Bestimmung Gebrauch macht.**

**Begründung:**

Die Stadt bzw. Gemeinde kann nach § 53 Abs. 1 e Nr. 2 LWG NRW zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG NRW durch Satzung festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen ist (§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 2 LWG NRW).

Die Pflicht, eine solche Regelung in der Satzung zu treffen besteht nicht. Die Kommune kann also frei entscheiden, ob sie eine Vorlagepflicht satzungsrechtlich regeln möchte oder nicht. Die Anwendung der Kann-Bestimmung trägt im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zur Reduzierung des Personalaufwandes bei.

Die Verantwortlichkeit der privaten wie institutionellen Anlagenbetreiber, funktionsfähige Abwasseranlagen vorzuhalten und im Schadensfall auf Schadenbeseitigung zu wirken bleibt davon unberührt.

Uwe Goemann  
-Fraktionsvorsitzender SPD Voerde-